



Satzung von BION e.V.

– Biodiversitätsnetzwerk Bonn/ Rhein-Sieg -
(Stand 21. 4.2021)

Präambel

Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität (der biologischen Vielfalt) ist ein Wert an sich und eine zentrale Grundlage für die Funktion von Ökosystemen und für Fortbestand und Lebensqualität der Menschheit. Die immer stärker wahrnehmbare Zerstörung von Lebensräumen, ihre Zersiedelung und monokulturelle Nutzung, sowie der Rückgang der Arten- und Sortenvielfalt bilden die größten Gefahrenpotenziale für die existenziell notwendige Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In Bonn und dem weiteren regionalen Umfeld der Bundesstadt befindet sich eine außergewöhnlich hohe Konzentration von lokalen, regionalen, nationalen, internationalen und völkerrechtlichen Akteuren aus dem Bereich der Erforschung und Erhaltung der Biodiversität. Das Biodiversitätsnetzwerk Bonn (BION), in dem sich bereits eine Vielzahl von Institutionen aus der gesamten Bandbreite der Thematik der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung organisiert hat, verfolgt das Ziel, die Einzigartigkeit der Institutionen, ihre Spezialisierung und Exzellenzen sowie ihre komplementären Profile zusammenzuführen, eine Informations- und Forschungsdrehscheibe zur Thematik der Biodiversität zu entwickeln und vorzuhalten und damit eine Arbeitsebene zu etablieren, die die Erhaltung der Biodiversität durch Aufklärung, Forschung, und Umweltmaßnahmen verfolgt.

Der gemeinnützige Verein „BION e. V.“ ist eine juristische Organisationsstruktur, die das BION Netzwerk institutionalisiert und seine Handlungsfähigkeit ermöglicht.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „BION“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist das Museum Koenig (Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels) in Bonn

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist (nach § 52 Abs. 2 AO) die Förderung der Zusammenarbeit in
 - a. Wissenschaft und Forschung,
 - b. Bildung, Erziehung und Sozialem,
 - c. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz,

d. der nachhaltigen Entwicklung des Managements von Landschaft und Ressourcen,

(3) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch der Allgemeinheit zugutekommende Aktivitäten in Bereichen der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung im weitesten Sinne sowie aller in diesem Zusammenhang entstehenden Themen und Aufgabenfelder.

Der Satzungszweck wird von Mitgliedseinrichtungen gemeinsam verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur Bedeutung der biologischen Vielfalt und zur Relevanz einer nachhaltigen Nutzung der Biodiversität, z.B. in Form von Aktionen „Tag der Artenvielfalt“, „Artenvielfalt erfassen, erforschen, erleben“, und Vortragsveranstaltungen,
 - Durchführung von Forschungsprojekten zum Zustand der biologischen Vielfalt, zu Ursachen von Artenrückgängen, zur Wahrnehmung von Natur sowie Naturschutz in der Gesellschaft,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. Konferenzen und Tagungen,
 - Vernetzung der relevanten Institutionen und Mitgliedern im Bereich Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung und Informationsaustausch zwischen diesen (Schnittstelle zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft),
 - Beratung von Entscheidungsträgern.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen, Anteile an Gesellschaften zu erwerben, Immobilien zu erwerben oder eigentumsähnliche Rechtsgeschäfte zu tätigen; dazu gehören auch Verwaltungs- und/oder Vermietungsgeschäfte soweit dies der Erfüllung der Vereinszwecke dienlich ist.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins, ggf. seiner Zweckbetriebe und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers fällt mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Falle gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung. Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte und Pflichten.
- (5) Mit der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds; bei entsprechenden juristischen Personen oder Mitgliedsinstitutionen mit deren Auflösung oder mit dem Verlust von deren Rechtsfähigkeit.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein in Folge eines den Verein bewusst schädigenden Verhaltens; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nicht zahlende Interessenten dürfen an Aktivitäten von BION teilnehmen, sind jedoch nicht Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder entscheidet per Beschluss die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, Beiräte und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder vertraulich zu wahren.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind zwei Vorsitzende und der Schriftführer/ die Schriftführerin. Die Vorsitzenden teilen sich einvernehmlich die Leitungsaufgaben. Der/die Schriftführer/ Schriftführerin übernimmt die Finanzbuchhaltung und die Steuererklärungen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von den Vorsitzenden oder vom Schriftführer/ der Schriftführerin vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Für alle Ausgaben und Investitionen, die 500.- € übersteigen, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- (5) Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anonym. Im Fall einer Videokonferenz ist eine elektronische Abstimmung möglich. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss eine frei, gleiche, allgemeine und unmittelbare, auf Antrag anonyme Wahl ermöglichen.
- (6) Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist auf Wunsch in der Mitgliederversammlung zuvor anzuhören.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung einzusetzen.
- (11) Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - b. die Erstellung eines Jahresberichts,
 - c. die Vorbereitung, und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung, und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder (siehe §4.2)

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird nach gemeinsamer Absprache nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- (2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Gäste einladen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Alle Mitglieder müssen dafür die Zugangsdaten (Link) zur Nutzung mit einem internetfähigen Endgerät zusammen mit der Einladung gemäß §10 (2) erhalten.
- (5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
- (6) Beschlüsse sowie Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen

oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anonym. Im Fall einer Videokonferenz ist ein geeignetes elektronisches Wahlverfahren einzusetzen, das eine freie, gleiche, allgemeine und unmittelbare Wahl ermöglicht, auf Antrag auch anonym.
- (8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (2) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (3) die Entlastung des Vorstands.

Sie entscheidet über

- (4) Ziele und inhaltlich Ausrichtung von BION e.V.
- (5) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- (6) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- (7) die Änderung der Satzung,
- (8) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- (9) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (10) die Auflösung des Vereins.

§12 Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes einen oder mehrere themenbezogene Beiräte berufen. Mitglieder des Beirates können aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins oder Externe sein. Aufgabe des Beirates bzw. der Beiräte ist es, den Vorstand sowie das Netzwerk BION e.V. mit seiner Expertise zu beraten.

§ 13

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen, sowie aus Erträgen eines oder mehrerer Zweckbetriebe.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 14

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderungen wurde auf der digitalen Mitgliederversammlung am 21. April 2021 beschlossen. Die Zustimmungen erfolgten schriftlich bis zum 28. Juni 2021.

Bonn, den

(Prof. Dr. Wolfgang Wägele, BION Vorstand)